



Landratsamt Rottal-Inn · Postfach 12 57 · 84342 Pfarrkirchen

Gegen Empfangsbestätigung

Geflügelmastgesellschaft Edeneibach GbR
Herrn Martin Mückenhausen
Irlach 1
84140 Gangkofen

Fachbereich: Immissionen, Abfall

Ansprechpartner: Markus Müller

Telefon: 08561 20-314

Telefax: 08561 20-353

markus.mueller@rottal-inn.de

Anschrift: Ringstraße 4-7, Gebäude 3
84347 Pfarrkirchen

Zimmer Nr.: 314

Ihre Nachricht:
Datum/Zeichen

Unser Zeichen: 42.1-170/3-114

Pfarrkirchen, 29.06.2016

**Immissionsschutzrecht;
Wesentliche Änderung der Hähnchenmastanlage auf dem Grundstück Fl. Nr. 789/1, Gemarkung Panzing, Markt Gangkofen, in Bezug auf das Haltungsverfahren sowie in Bezug auf die Erhöhung der Kamine**

Anlagen: Kostenrechnung
genehmigte Antragsunterlagen
restliche Antragsunterlagen
Fertigstellungs- und Inbetriebnahmeanzeige

Das Landratsamt Rottal-Inn erlässt folgenden

B e s c h e i d:

- I. Die wesentliche Änderung der Hähnchenmastanlage der Geflügelmastgesellschaft Edeneibach GbR, Irlach 1, 84140 Gangkofen, in Bezug auf das Haltungsverfahren sowie in Bezug auf die Erhöhung der Kamine auf dem Grundstück Fl. Nr. 789/1, Gemarkung Panzing, wird mit folgenden Haltungskenndaten unter den nachfolgenden Nebenbestimmungen genehmigt:
- **80.000 Mastplätze (maximale Einstellung 84.000) im Splittingverfahren (Rausfang-Mast) bei 30 bis 40 Masttagen und einer maximalen Belegungsdichte von 39 kg/m²**
 - **Alternativ sind bei einheitlicher Kurzmast und einer Belegungsdichte von maximal 35 kg/m² 87.150 Mastplätze (maximale Einstellung 91.500) möglich, gemäß der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 09.10.2000, Az. 41-170/3-114**

Nebenbestimmungen

Die Nebenbestimmungen der bislang ergangenen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheide vom 22.05.1978, vom 09.10.2000, Az. 41-170/3-114 (Wesentliche Änderung der Geflügelmastanlage der Geflügelmastgesellschaft Edeneibach GbR in Edeneibach 1, 84140 Gangkofen, durch die Erhöhung der Tierplatzzahl von 65.000 auf 87.150 und den Ersatz der Wandlüftung durch eine Firstlüftung), vom 06.09.2011, Az. 42.1-170/3-114 (Wesentliche Änderung der Geflügelmastanlage in Edeneibach 1, 84140 Gangkofen, durch Errichtung

einer BHKW-Anlage zur Erzeugung von thermischer Energie zur Beheizung des Stalles) und vom 29.03.2012, Az. 42.1-170/3-114 (Wesentliche Änderung der Geflügelmastanlage in Ede-neibach 1, 84140 Gangkofen, durch Errichtung einer BHKW-Anlage zur Erzeugung von ther-mischer Energie zur Beheizung des Stalles) behalten weiterhin Gültigkeit, sofern sie nicht durch nachfolgende Nebenbestimmungen ersetzt oder geändert werden.

Allgemeines

1. Die oben genannten Daten der Anlage sind einzuhalten. Die Anlage ist nach Maßgabe der unter II. aufgeführten Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit nicht Bestimmungen dieses Bescheides, die Betriebs- und Verfahrensbeschreibung in die-sem Bescheid und Prüfvermerke in den Antragsunterlagen von der Planung abwei-chende Regelungen treffen.
2. Eine Änderung der Haltungskenndaten, Tierplatzzahlen, etc. ist gesondert zu beantra-gen oder anzuzeigen.
3. Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist dem Landratsamt Rottal-Inn, SG 42 – Umwelt und Natur, spätestens eine Woche vorher mit der beigefügten Anzeige mitzu-teilen.
4. Für den Betrieb und die Wartung der Anlagen sind die entsprechenden Vorschriften der Hersteller zu beachten.

Auflagen

A. Immissionsschutz

Die Auflagen zum Immissionsschutz im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheid vom 22.05.1978 (Nummern 2.3.1 bis 2.3.22) und zum Technischen Umweltschutz im immissi-onsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheid vom 09.10.2000 (Nrn. 1.1 und 1.2) werden er-gänzt bzw. aktualisiert und insgesamt durch folgende Auflagen ersetzt (die Auflagen zum Bio-gas-BHKW in den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheiden vom 06.09.2011 und vom 29.03.2012 bleiben unberührt):

1. Auf größtmögliche Sauberkeit und Trockenheit im Stall ist zu achten.
2. Es ist für eine ausreichende Menge an geeigneter, trockener, saugfähiger und saube-rer Einstreu zu sorgen und auf eine verlustarme Tränktechnik zu achten. Erforderli-chenfalls ist während der Mast nachzustreuen (z. B. bei Durchfall-Erkrankungen).
3. Die Lüftungsanlage ist als Unterdrucklüftung nach DIN 18910 auszulegen.
4. Die Über-First-Lüftung ist so auszulegen, dass die Giebel-Notlüfter nur kurzfristig am Ende der Mastperioden im Sommer in Betrieb genommen werden müssen und deren Einsatz auf höchstens 10 Tage im Jahr beschränkt bleibt.
5. Die Abluftkamine sind auf mindestens 3 m über Dachfirst zu erhöhen.
6. Die Abluft ist mit einer Geschwindigkeit von mindestens 7 m/s senkrecht nach oben ins Freie abzuführen.
Die Über-First-Lüfter sind in Gruppenschaltung zu betreiben. Dabei darf pro Abteil nur ein Lüfter regelbar sein („Impulslüftung“) und die weiteren Lüfter dürfen nur mit jeweils voller Leistung zugeschaltet werden.

7. Den freien Luftstrom wesentlich behindernde Regenabdeckungen sind nicht zulässig.
8. Die Lüftungsanlagen, insbesondere die Ventilatoren, sind regelmäßig bei Bestandswechsel zu reinigen und zu warten.
9. Eine an den Nährstoffbedarf der Tiere angepasste Fütterung ist sicherzustellen.
10. Beim Einblasen staubhaltiger Futtermittel in die Silos ist die Überluftleitung mit einem dem Stand der Technik entsprechenden Staubfilter zu versehen.
11. Der Geflügelmist ist einer ordnungsgemäßen Verwertung zuzuführen und ordnungsgemäß zwischenzulagern.
12. Eine Lagerung des Geflügelmistes im Anlagenbereich ist nicht zulässig.
13. Die Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (1. BImSchV) ist für die Ölfeuerung einzuhalten und gemäß der 1. BImSchV überwachen zu lassen.
14. Beim Desinfizieren der Stallabteile sind sämtliche Öffnungen geschlossen zu halten und die Lüftungseinrichtungen außer Betrieb zu nehmen.
15. Die Bestimmungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm vom 26.08.1998 (s. GMBI, S. 503) sind zu beachten.
16. Der gemittelte Beurteilungspegel der von der Gesamtanlage (Geflügelstall mit BHKW) ausgehenden Geräusche darf an den umliegenden Wohnhäusern folgende Immissionsrichtwerte nicht überschreiten:

tagsüber	(6:00 – 22:00 Uhr):	54 dB(A)
nachts	(22:00 – 6:00 Uhr):	39 dB(A)

Die Immissionsrichtwerte gelten während des Tages für eine Beurteilungszeit von 16 Stunden von 06:00 – 22:00 Uhr.

Die Nachtzeit beträgt 8 Stunden. Sie beginnt um 22:00 Uhr und endet um 6:00 Uhr. Maßgebend für die Beurteilung der Nacht ist die volle Nachtstunde (z. B. 1:00 bis 2:00 Uhr) mit dem höchsten Beurteilungspegel.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

Schädliche Umwelteinwirkungen durch tiefe Frequenzen, gemäß der VDI-Richtlinie 3471 Blatt 4, dürfen in der Nachbarschaft nicht auftreten.

17. Lärmrelevante Anlagenteile wie z. B. Aggregate und Ventilatoren müssen dem Stand der Lärmschutztechnik entsprechend ausgeführt und betrieben werden.

B. Wasserwirtschaft

Bestehende Auflagen zur Wasserwirtschaft (in Bezug auf die Mistverwertung und Misthandhabung) der bislang ergangenen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheide vom 22.05.1978 und vom 09.10.2000, Az. 41-170/3-114 (Wesentliche Änderung der Geflügelmastanlage der Geflügelmastgesellschaft Edeneibach GbR in Edeneibach 1, 84140 Gangkofen, durch die Erhöhung der Tierplatzzahl von 65.000 auf 87.150 und den Ersatz der Wandlüftung durch eine Firstlüftung) behalten weiterhin Gültigkeit, sofern sie nicht durch nachfolgende Nebenbestimmungen ersetzt oder geändert werden.

1. Mist- und Kotladeplätze, auf denen kotbehaftetes Material umgeschlagen werden soll (z. B. die Mistladeflächen an den Stallgiebelseiten), sind mit einem flüssigkeitsdichten Bodenbelag zu versehen.

2. Sofern die o. g. Mist- und Kotladeplätze nicht überdacht werden oder Waschwasser (z. B. aus Boden-, Geräte- und Maschinenreinigung) anfällt, sind diese Flächen so zu gestalten, dass Abflüsse grundsätzlich in dichte Sammelgruben geleitet werden.
Auf einen Anschluss an Sammelgruben kann verzichtet werden, sofern kein Waschwasser anfällt und die o. g. Plätze unverzüglich nach jedem Mistladevorgang oder nach sonstigen Verunreinigungen (z. B. auch nach der Entnahme der Tiere) gründlich trocken gereinigt werden (besenrein halten!).
 Die besenreine Oberfläche kann anschließend, sofern dies aus hygienischen Gründen erforderlich ist, noch mit Wasser nachgereinigt werden. Das gering verschmutzte Wasser ist breitflächig über den belebten Boden (humoser Oberboden) zu versickern.
3. **Da den Angaben des Betreibers zu Folge nach jedem Mistverladevorgang bei den Umschlagflächen eine besenreine Trockenreinigung durchgeführt wird und diese Umschlagflächen mittlerweile sehr uneben und verschlissen sind, sind diese zu sanieren bzw. neu auszuführen, um die Trockenreinigung gründlich durchführen zu können (Wiederherstellung einer glatten Oberfläche).**
4. Bis zum Abtransport des Geflügelmistes muss ein unkontrolliertes Abfließen von Sickerjauche (z. B. durch Niederschlag verursacht) verhindert werden. Gegebenenfalls ist der Geflügelmist vor Niederschlag zu schützen.

C. Veterinärrecht

1. Dem Landratsamt Rottal-Inn - Veterinäramt ist ein **aktualisierter** Betriebsspiegel zu den baulichen Änderungen in Edeneibach vorzulegen (die Mindestangaben, die enthalten sein müssen, ergeben sich aus § 19 Abs. 5 Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung).
2. **Bevor der Betreiber von den in dieser Änderungsgenehmigung festgesetzten Haltungskenndaten bei einheitlicher Kurzmast wieder Gebrauch macht (87.150 Mastplätze, maximale Einstallung 91.500, 35 kg/m² Belegungsdichte), ist bei maximaler Einstallung die Zahl der Tränkenippel von 5.076 auf 5.199 (Nachrüstung von zusätzlichen 123 Tränkenippeln) zu erhöhen.**
In diesem Falle hat der Betreiber dem Landratsamt Rottal-Inn die Umstellung auf einheitliche Kurzmast gemäß der festgesetzten Haltungskenndaten unverzüglich anzuzeigen und die Nachrüstung von 123 zusätzlichen Tränkenippeln nachzuweisen.

D. Anforderungen des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Die Vorgaben der Düngeverordnung sind einzuhalten. Die weitere aktuelle Saldierung wird infolge der Komplexität in Stichproben fachrechtlich über die Landesanstalt für Landwirtschaft bzw. durch das Fachzentrum für Agrarökologie am Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Straubing geprüft.

- II. Dieser Genehmigung liegen die folgenden mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Rottal-Inn vom 29.06.2016 versehenen Planunterlagen zugrunde, welche Bestandteile dieses Bescheides sind:
 - a. Antrag vom 22.11.2015, eingegangen am 25.11.2015

- b. Antragsgeheft der „hooock farkny ingenieure“ vom 29.10.2015 (Projektnummer GAK-2112-03/2112-03_E01.docx) u. a. mit Darstellung der Ausgangssituation, des Antragsgegenstandes sowie der Immissionsprognose
- c. Bestätigung der Firma N. Lohmann GmbH (Lüftungs- und Steuerungstechnik) vom 20.05.2016 zur Lüftungsanlage

- III. Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller. Für diesen Bescheid werden folgende Gebühren festgesetzt:
- Immissionsschutzrechtliche Genehmigung 1.500,00 €

Gründe:

I. Sachverhalt

Die Geflügelmastgesellschaft Edeneibach GbR betreibt am Standort Edeneibach, Markt Gangkofen auf dem Grundstück Fl. Nr. 789/1, Gemarkung Panzing, einen mit Bescheid vom 22.05.1978, im Hinblick auf die Tierplatzzahl zuletzt geändert mit Bescheid vom 09.10.2000, Az. 41-170/3-114, immissionsschutzrechtlich genehmigten Masthähnchenstall für insgesamt 87.150 Masthähnchenplätze.

Die Anlage befindet sich im Außenbereich, südlich des ehemaligen landwirtschaftlichen Anwesens Walter, das jetzt ein Zahnlabor und eine Forstdienststelle beinhaltet. Das Wohnhaus von Herrn Walter, dessen Vater ursprünglich zur Geflügelmastgesellschaft Edeneibach gehörte und der den Stall betreute, ist 115 m vom Emissionsschwerpunkt der Anlage entfernt. Bei der Errichtung des Stalles war die Nähe zu diesem Anwesen beabsichtigt. Mittlerweile ist Herr Walter nicht mehr am Unternehmen beteiligt.

Die ansonsten nächstbenachbarten Wohnhäuser befinden sich ebenfalls im Außenbereich, nördlich bzw. südlich der Anlage, in Entfernungen von 340 m bzw. 230 m zum Emissionsschwerpunkt.

Hinsichtlich des Immissionsschutzes sind auch die Wälder relevant. Die nächstgelegene Waldgrenze reicht von einer 140 m nordöstlich vom Emissionsschwerpunkt gelegenen Aufforstungsfläche bis zum 320 m östlich gelegenen Waldrand. Westlich ist der Wald 370 m vom Emissionsschwerpunkt entfernt.

In östlicher Richtung ist ein Waldstück in 220 m Entfernung vom Emissionsschwerpunkt als Biotop kartiert.

Nach der ursprünglichen immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 22.05.1978 waren 65.000 Tiere zugelassen. Im immissionsschutzrechtlichen Änderungsbescheid vom 09.10.2000 wurde die Tierzahl auf 87.150 erhöht und in diesem Zusammenhang von Seitenwand-Lüftung auf Überfirst-Lüftung umgestellt.

Es wurde damals von einheitlicher Kurzmast ausgegangen.

Mit immissionsschutzrechtlichen Änderungsbescheid vom 06.09.2011 (Tekturbescheid vom 29.03.2012) wurde ein Biogas-BHKW genehmigt, das von einer Fernleitung von der Biogasanlage des Betreibers in Irlach gespeist wird.

Das Aggregat wird wärmegeführt betrieben und nutzt die Abwärme als Stallheizung, wobei die erzeugte elektrische Energie ins Netz eingespeist wird.

Die ursprüngliche Ölheizung ist noch vorhanden, falls es zu einem Ausfall des Biogasmotors kommen sollte. Mittlerweile wurden jedoch die Ölbrenner erneuert und die Öltanks ausgetauscht (wasserrechtliche Zulassung ist vorhanden).

Der Änderungsantrag vom 22.11.2015, im Landratsamt Rottal-Inn eingegangen am 25.11.2015, bezieht sich im Wesentlichen auf eine Änderung des Haltungsverfahrens von einheitlicher Kurzmast mit 87.150 Masthähnchenplätzen zu Splittingmast (Herausfangmast). Die nunmehr beantragte Splittingmast ist für höchstens 80.000 Masthähnchenplätze vorgesehen, wobei unter Zugrundelegung des Ministerialschreibens vom 24.06.1998 eine Mehreinstellung von bis zu 5 % (im konkreten Fall 84.000) nicht als Überschreitung zu werten ist.

Die Belegungsdichte soll sich an den tierschutzrechtlichen Möglichkeiten orientieren (39 kg/m², bei >1,6 kg pro Tier). Die Mastdauer beträgt 30 bis 40 Tage beim Splittingverfahren.

Ferner sollen im Zuge des vorliegenden Änderungsantrags die Abluftkamine von derzeit ca. 2 m auf mindestens 3 m über First erhöht werden. Giebelwand-Ablüfter bleiben für einzelne besonders warme Tage bestehen.

Vorgesehen ist außerdem der Einbau einer Wasser-Sprühkühlung, mit der die Einsatzdauer der Giebelablüfter verringert werden kann.

Alternativ zur beantragten Haltungsform soll die bisher genehmigte einheitliche Kurzmast mit 87.150 Tieren weiterhin möglich bleiben.

Der nach jeder Mastperiode anfallende Mist wird unverzüglich der Biogasanlage des Betreibers in Irlach, Markt Gangkofen, zugeführt und dort überdacht zwischengelagert.

Waschwasser wird in eine geschlossene Sammelgrube geleitet und landwirtschaftlich ausgebracht.

Eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß Anlage 1 Ziffer 7.3.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist nicht notwendig, da das maßgebliche Kriterium für eine allgemeine Vorprüfung nach dem UVP gemäß der o. g. Anlage 1 des UVP die Tierplatzzahl darstellt. Durch die geplante wesentliche Änderung wird die Tierplatzzahl jedoch reduziert, so dass keine Notwendigkeit für eine allgemeine Vorprüfung nach dem UVP, die nur bei jeder Erhöhung der Tierplatzzahl (= jedes weitere Überschreiten des in Anlage 1 Ziffer 7.3.2 des UVP genannten Tierplatzzahl) vorzunehmen ist, besteht.

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich berührt werden könnte, wurden zur Stellungnahme aufgefordert (§ 10 Abs. 5 BImSchG):

Der Markt Gangkofen, der Umweltschutzingenieur des Landratsamtes Rottal-Inn, die Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft, das Kreisbauamt, das Veterinäramt, das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in Pfarrkirchen (AELF Pfarrkirchen), die Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft (jetzt Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau, SVLFG), das Gesundheitsamt sowie das Bayerische Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL).

Soweit diese Stellen Auflagen vorschlugen, wurden diese geprüft und in den Bescheid übernommen.

II. Rechtliche Würdigung

Zuständigkeit

Das Landratsamt Rottal-Inn ist zum Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig (Art. 1 Abs. 1 Buchst. c) Bay. Immissionsschutzgesetz i. V. m. Art. 3 Abs. 1 Bay. Verwaltungsverfahrensgesetz).

Genehmigungsbedürftigkeit

Die wesentliche Änderung der Masthähnchenanlage bedarf einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung (§ 4 Abs. 1 und § 16 Abs. 1 BImSchG, § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 der 4. BImSchV i. V. m. Nr. 7.1.3.1 des Anhangs hierzu).

Entsprechend der Kennzeichnung mit dem Buchstaben E in der dortigen Spalte d handelt es sich um eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie (Anlage nach Art. 10 in Verbindung mit Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen).

Anlagen zur Haltung von 40.000 oder mehr Mastgeflügelplätzen sind nach Ziffer 7.1.3.1 des Anhangs zur 4. BImSchV genehmigungspflichtige Anlagen und bedürfen der Genehmigung nach § 4 Abs. 1 BImSchG im förmlichen Verfahren (d. h. mit Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG).

Auch die Änderung einer Anlage und/oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 erheblich sein können (wesentliche Änderung).

Bei der o. g. Änderung in Bezug auf das Haltungsverfahren und die Erhöhung der Kamine handelt es sich um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige wesentliche Änderung, da mit der Splittingmast die Tiermasse trotz geringerer Tierzahl insgesamt größer wird und damit auch gewisse Emissionen zunehmen. Dementsprechend können nachteilige Auswirkungen auf die Emissionssituation (insbesondere Geruchsemissionen) hervorgerufen werden und dies kann sich auf die Schutzgüter Mensch, Luft oder Boden auswirken.

Dem Antrag des Betreibers auf Absehen von der öffentlichen Bekanntmachung und Auslegung der Antragsunterlagen gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG konnte aus immissionsschutzrechtlicher Sicht entsprochen werden, da nach dem vorgelegtem Gutachten, welches als Bestandteil der genehmigten Antragsunterlagen zu werten ist, offensichtlich keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind.

Genehmigungsfähigkeit

Nach § 6 Abs. 1 BImSchG besteht ein Rechtsanspruch auf die Erteilung der beantragten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung, wenn

- schädliche Umwelteinwirkungen nicht hervorgerufen werden (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG),
- Vorsorgeanforderungen erfüllt werden, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG),
- Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet bzw. ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG),
- die entstehende Wärme für Anlagen des Betreibers genutzt werden (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG),
- andere öffentliche Belange nicht entgegenstehen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).

Die in den Bescheid aufgenommenen Genehmigungsinhaltsbestimmungen und Nebenbestimmungen stützen sich insbesondere auf § 12 Abs. 1 BImSchG.

Fachtechnische Beurteilung im Einzelnen

Zur Immissionsbelastung in der Umgebung liegt dem Antrag ein Gutachten vom 29.10.2015 vor.

Beim Betrieb des Hähnchenmaststalles sind hauptsächlich Emissionen an Ammoniak, Geruchsstoffen, Staub und Bioaerosolen relevant. Die Stallluft wird in der Regel über Dach bzw. an einzelnen besonders warmen Tagen zusätzlich am östlichen Giebel ausgeblasen.

Lärmemissionen beim Betrieb von Geflügelställen entstehen im Wesentlichen durch die Lüftungsanlage, den Lärm auf den Zu- und Abfahrtswegen zum Stall, Geräusche der Tiere sowie die Fütterungs- und Futtermischanlagen. Geräusche entstehen auch bei der Ein- und Ausstallung der Tiere.

Gerüche

Der Schutz vor erheblichen Geruchsbelästigungen in der Nachbarschaft wird durch Einhaltung der erforderlichen Abstände nach TA Luft, möglichst trockene Haltungsbedingungen sowie eine dem Stand der Technik entsprechende Lüftungsanlage gewährleistet.

Nach VDI-Richtlinie 2894 Bl.1 betragen die spezifischen Geruchsemissionen bei Hähnchenmast in Bodenhaltung 60 GE/GV. Entscheidend sind somit die anzusetzenden Großvieheinheiten (GV).

Die TA Luft und die VDI 2894 Bl.1 gehen bei Masthähnchen mit einer Mastdauer von bis zu 35 Tagen von 0,0015 GV pro Tierplatz aus. Bei bis zu 42 Tagen setzt die VDI 2894 0,0020 GV/TP an. Für die vorgesehene Splittingmast (30 bis 40 Tage) wird der konservative Wert des bayerischen Arbeitskreises „Immissionsschutz in der Landwirtschaft“ vom August 2013 von 0,0019 GV/Tier herangezogen.

Die GV erhöhen sich damit von bisher 130,7 GV ($87.150 \times 0,0015$) auf 152 GV ($80.000 \times 0,0019$), womit auch die Geruchsemissionen proportional zunehmen.

Andererseits werden zur Minimierung der Immissionsbelastung die Überfirstkamine von derzeit etwa 2 m auf 3 m über Dachfirst erhöht. Durch Gruppenschaltung wird bereits eine hohe Abluftgeschwindigkeit von mindestens 7 m/s auch bei geringen Luftraten sichergestellt. Nach dem Schreiben der Lüftungsfirma vom 20.05.2016 (Bestandteil der genehmigten Antragsunterlagen) sind pro Abteil 3 Firstlüfter vorhanden, von denen bei Bedarf zwei Lüfter mit 10 m/s zugeschaltet werden und der erste Lüfter bei wenig Luftbedarf impulsweise mit mindestens 7 m/s läuft. Die mittlere Abluftgeschwindigkeit liegt damit über den 7 m/s, die im Gutachten angesetzt wurden.

Die Immissionssituation ist damit eher noch günstiger, als errechnet.

Gemäß dem o. g. Schreiben der Lüftungsfirma ist die Überfirst-Lüftung so ausgelegt, dass die an den Giebeln angeordneten waagrecht ausblasenden Notlüfter nur zum Schutz der Tiere an einzelnen besonders warmen Tagen in der Endmastphase nur an wenigen Stunden im Jahr zum Einsatz kommen. Dieser Einsatz der Giebelablüfter wird auch noch durch die vorgesehene Sprühkühlung in den Ställen minimiert.

Das Immissionsgutachten kommt zu dem Ergebnis, dass sich die höheren Geruchsemissionen aufgrund der erhöhten Kamine bei den Immissionen aufheben. Es werden beim hauptbetroffenen Wohnhaus sieben Geruchsprozent der Jahresstunden ermittelt, was einer Unterschreitung des Wohngebietswertes von 10 % nach der Geruchs-Immissionsrichtlinie (GIRL) entspricht (obgleich im Außenbereich deutlich höhere Werte zumutbar sind).

Insgesamt sind somit durch die Änderung schädliche Umwelteinwirkungen nicht zu befürchten und es ist auch keine Zunahme der Geruchsmissionen zu erwarten.

Schwebstaub und Bioaerosole

Nach dem vorliegenden Gutachten wird der Immissionsgrenzwert der TA Luft von $40 \mu\text{g}/\text{m}^3$ mit errechneten Immissionswerten von 0,1 bis $0,2 \mu\text{g}/\text{m}^3$ und auch die Bagatellschwelle weit unterschritten.

Es ergibt sich rechnerisch auch keine Erhöhung der Staubemissionen durch die größere Tiermasse, da nach VDI-3894 die Emissionsfaktoren ausschließlich pro Tierplatz ermittelt werden. Aufgrund der reduzierten Tierplätze verringern sich sogar rechnerisch die Staubemissionen.

Für die Immissionen ergibt sich angesichts der höheren Kamine nochmals eine Reduzierung.

Angesichts der erheblichen Unterschreitung des Bagatellwertes nach TA Luft für Schwebstaub von $1,2 \mu\text{g}/\text{m}^3$ ist nach Ansicht des Gutachters auch sichergestellt, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Bioaerosole gegeben sind.

Es handelt sich um einen bestehenden Betrieb, bei dem die Tieranzahl reduziert werden soll. Lt. Gutachter wird immissionsseitig die Feinstaub-Irrelevanzgrenze von $1,2 \mu\text{g}/\text{m}^3$ deutlich unterschritten. Weitere Anlagen in der Umgebung, die einen Bioaerosol-Immissionsbeitrag liefern könnten, sind nicht vorhanden.

Damit ist eine Sonderfallprüfung nach Nr. 4.8 TA Luft einschließlich einer gesundheitlichen Bewertung durch Fachgutachten nicht erforderlich.

Dies ergibt sich auch aufgrund der Einschätzung durch das Gesundheitsamt des Landratsamtes Rottal-Inn bzw. des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit.

Ammoniak und Stickstoffdeposition

Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass die Ammoniak-Immissionen im Planungszustand am hauptbetroffenen nordöstlich bzw. östlich gelegenen Wald den Prüfwert nach TA Luft für die Irrelevanz von $3 \mu\text{g}/\text{m}^3$ erreichen, aber nicht überschreiten.

An dem als Biotop kartierten Waldstück in östlicher Richtung und in 220 m Entfernung zum Emissionsschwerpunkt werden $3 \mu\text{g}/\text{m}^3$ unterschritten.

Da die VDI 3894 die spezifischen Emissionsfaktoren auf die Tierplätze bezieht und dabei nur eine Unterscheidung bei der Mastdauer (bis 33 Tage oder bis 42 Tage) vornimmt, ergibt sich (auch unter Berücksichtigung der verringerten Tierzahl und der Kaminerhöhungen) rechnerisch keine höhere Ammoniakbelastung in der Umgebung.

Die aus den Ammoniak-Immissionen abgeleitete Stickstoffdeposition erreicht am östlich gelegenen Wald maximal $5 \text{ kg}/\text{ha} \cdot \text{a}$ und liegt damit im Rahmen der Bagatellgrenze von $5 \text{ kg}/\text{ha} \cdot \text{a}$.

Eine weitere Prüfung ist deshalb auch in dieser Hinsicht nicht erforderlich.

Wie aus dem o. g. Gutachten vom 29.10.2015 zu entnehmen ist, wird bei Anwendung des beantragten Mastverfahrens im nächstgelegenen Wald der Grenzwert für die Ammoniakgesamtbelastung von $10 \mu\text{g}/\text{m}^3$ nicht erreicht und auch der anlagenbezogene Stickstoffeintrag überschreitet im Bereich dieser Waldfläche nicht den Wert von $5 \text{ kg}/\text{ha} \cdot \text{a}$ (Abschneidekriterium).

Anhand dieser Werte kann davon ausgegangen werden, dass bei Anwendung des beantragten Mastverfahrens keine negativen Auswirkungen auf die nächstgelegenen Waldflächen zu befürchten sind. Weitere forstliche Belange werden durch den Antrag auf wesentliche Änderung in Bezug auf das Haltungsverfahren sowie in Bezug auf die Erhöhung der Kamine nicht berührt.

Geräusche

Eine relevante Erhöhung der Lärmemissionen, im Sinne der TA Lärm, wird durch die beantragte Umstellung des Haltungsverfahrens nicht erwartet.

Abfälle und Reststoffe

Der nach jeder Mastperiode anfallende, mit Stroh vermischte Festmist wird als Wirtschaftsdünger eingestuft und in der nahegelegenen Biogasanlage des Betreibers in Irlach (Markt Gangkofen) verwertet.

Gefallene Tiere werden gekühlt gelagert und der Tierkörperverwertung zugeführt.

Energieeffizienz

Die überwiegende Nutzung von Abwärme eines Biogas-Blockheizkraftwerkes stellt eine effektive Energieversorgung dar.

Eine Änderung ergibt sich mit der beantragten Umstellung nicht.

Veterinärrechtliche Anforderungen

Nach den Angaben aus dem Betriebsstandard des Stalles in Edeneibach sind derzeit 5.076 Tränkenippel eingebaut.

Für den Stall Edeneibach liegt eine Sondergenehmigung für 17,6 Masthähnchen pro Tränkenippel vor (abweichend von den Vorgaben des § 18 Abs. 1 Nr. 4 der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung mit 15 Masthähnchen pro Nippel). Hinsichtlich der Nippel-Anzahl

könnten also maximal 89.337 Masthähnchen gleichzeitig im Stall sein. Diese Anforderung ist bei der genehmigten maximal möglichen Einstallung im Splittingverfahren (84.000) eingehalten.

Nachdem aber lt. Antragsunterlagen auch die genehmigten Haltungskenndaten bei einheitlicher Kurzmast (87.150 Mastplätze, Einstallung maximal 91.500, 35 kg/m² Belegungsdichte) grundsätzlich weiterhin gelten sollen und demnach auch Bestandteil dieser immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung werden, hat der Betreiber dafür Sorge zu tragen, dass die o. g. Anforderungen in Bezug auf die Anzahl der erforderlichen Tränkenippel auch bei den Haltungskenndaten für Kurzmast eingehalten werden. Nachdem eine Sondergenehmigung für 17,6 Masthähnchen pro Tränkenippel vorliegt und die maximale Einstallung bei einheitlicher Kurzmast auf 91.500 beschränkt ist, ergibt sich insgesamt eine erforderliche Anzahl von 5.199 Tränkenippel, das heißt zusätzlich erforderlich sind 123 Tränkenippel.

Den Antragsunterlagen zu Folge ist vorgesehen, die Masthähnchenanlage im Splittingverfahren zu betreiben, außer eine geänderte Marktlage erfordere es, wieder auf Kurzmast mit geringerem Tiergewicht, aber höherer Tierzahl umzustellen.

Durch veterinärrechtliche Auflage wird sichergestellt, dass diese Anforderungen zu den erforderlichen Tränkenippeln im Falle einer vom Betreiber künftig wieder vorgenommenen Kurzmast eingehalten werden und dass das Landratsamt Rottal-Inn unmittelbar von der Umstellung auf einheitliche Kurzmast und von der damit verbundenen Erhöhung der Anzahl der Tränkenippel Kenntnis erlangt.

Begründung der Nebenbestimmungen

Es war erforderlich, die Genehmigung mit Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) zu versehen.

Diese Auflagen beruhen im Wesentlichen auf den Vorschlägen der am Verfahren beteiligten Behörden und Gutachter. Rechtsgrundlage für diese Auflagen sind § 12 Abs. 1 i. V. m. §§ 5 und 6 BImSchG.

Die im Bescheid aufgenommenen Nebenbestimmungen sind geeignet, um die in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen zu gewährleisten. Sie sind auch erforderlich, da andere weniger belastende und trotzdem die Genehmigungsvoraussetzungen sicherstellende Nebenbestimmungen nicht ersichtlich sind. Die Notwendigkeit der einzelnen Auflagen ergibt sich aus der Art der zu genehmigenden Anlage und aus dem Bestreben, ein möglichst großes Maß an Sicherheit für die im Betrieb Beschäftigten zu gewährleisten, sowie die Allgemeinheit und die Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen zu schützen (vgl. § 5 BImSchG). Die Nebenbestimmungen sind angemessen, da die in diesen Bescheid aufgenommenen Auflagen und die damit sicher gestellte Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG nicht außer Verhältnis zu einem damit verbundenen Aufwand für die Antragstellerin stehen.

Sonstiges

Dieser Bescheid ergeht unbeschadet etwaiger Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden. Ergibt sich nach der Genehmigung, dass die Allgemeinheit oder Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Belästigungen und Nachteilen geschützt ist, so können nach § 17 BImSchG nachträgliche Anordnungen getroffen werden.

Gemäß § 18 Abs. 1 BImSchG erlischt diese Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist und gemäß Abs. 2 ferner, wenn das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.

Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung dem Landratsamt Rottal-Inn anzuzeigen.

Der Anzeige sind Unterlagen über die vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen (§ 15 Abs. 3 BImSchG).

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Rechtsmittel gegen diesen Bescheid aufschiebende Wirkung hat.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf den Art. 1, 2, 5 und 6 des Kostengesetzes vom 20.02.1998 in der derzeit gültigen Fassung und Tarif-Nr. 8.II.0 Tarif-Stelle 1.8.2.2 und 1.3.2 des Kostenverzeichnisses.

Auslagen werden gemäß Art. 10 Kostengesetz erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe **K l a g e** beim Bayer. Verwaltungsgericht in 93047 Regensburg, Haidplatz 1, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweis:

Eine einfache E-Mail entspricht nicht der Schriftform!

Mit freundlichen Grüßen

Markus Müller